

Inhalt

A. Sportpolitische Leitlinien

B. Grundsätze

C. Förderrichtlinien

Teil I Sicherstellung der Vereinsarbeit

1. Basisförderung
2. Sportvereine mit hohem Jugendanteil
3. Förderung von Betriebskosten von Sportvereinen
4. Förderung von Vereinen mit vereinseigenen Sportanlagen
5. Förderung von Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, technischem Gerät und Ausrüstungsgegenständen sowie deren Instandsetzung
6. Förderung des Kaufs von langlebigen Sportgeräten
7. Förderung der Unterhaltung und Pflegen von vereinseigenen Sportflächen
8. Förderung der Trainer/innen-, Übungsleiter/innen-, Schiedsrichter/innen-Vereinsmanager/innenausbildung und Fortbildung
9. Förderung von Kooperationen und Fusionen
10. Förderung der Teilnahmen an nationalen und internationalen Meisterschaften und der Organisation von Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung
11. Förderung von Inklusion und Sport mit besonderen Zielgruppen

Teil II Sonderförderung

12. Förderung von Sportabzeichen Prüfungen
13. Förderung von Schwimmbildung
14. Förderung von Sonderprojekten
15. Förderung von sportlichen Erfolgen
16. Gewährung von Jubiläumsgaben
17. Härtefälle

D. Schlussbestimmungen

A. Sportpolitische Leitlinien

Der gesellschaftliche, soziale und ökonomische Beitrag von Sport und Bewegung ist ein unentbehrlicher Bestandteil eines funktionierenden und für die Bevölkerung attraktiven Gemeinwesens.

Sportvereine sind Teil des Gemeinwesens und des bürgerlichen Engagements einer Stadt. Mit einem attraktiven Angebot, das dem sich stetig ändernden Sport- und Freizeitverhalten der Bevölkerung und der demographischen Entwicklung angepasst ist, tragen die Sportvereine zur Sicherung von Gesundheit und Lebensqualität in der Stadt bei.

Oberste Prinzipien der öffentlichen Sportförderung sind Subsidiarität, Autonomie und Partnerschaft. Städtische Sportförderung ist Hilfe zur Selbsthilfe, die vorrangig dort ansetzt, wo die Möglichkeiten zur Selbsthilfe geringer sind oder aber besondere Vorleistungen erbracht wurden, die im Interesse der Gesamtheit kommunale Unterstützung notwendig machen.

Die Sportförderrichtlinien ermöglichen eine ökologische und am Bedarf orientierte, Förderung des Rüsselsheimer Sports.

Ziel ist es, die tägliche Arbeit der Sportvereine zu sichern, eine gerechte und transparente Förderung zu gewährleisten und die Grundversorgung für Sport für breite Bevölkerungsschichten sicherzustellen.

Die Stadt Rüsselsheim am Main betrachtet die Sportförderung als einen Teil ihrer kommunalen Aufgaben, um die sport- und bewegungsfreundliche Stadt als lebenswerten Ort zu erhalten und zu verbessern.

Der hohe Stellenwert des Sports und das damit verbundene ehrenamtliche Engagement - besonders im Bereich der Jugendarbeit, der Inklusion und dem Sport mit besonderen Zielgruppen - sollen damit gewürdigt und anerkannt werden.

Die folgenden Förderrichtlinien dienen in Teil I der Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Vereinsarbeit. In Form einer Grundsicherung soll der Trainings- und Wettkampfbetrieb, der Erhalt vereinseigener Sportstätten, Jugendförderung und Nachwuchsarbeit gewährleistet werden.

Teil II berücksichtigt und unterstützt individuelle Vereinsprojekte, die im Rahmen allgemeiner sportlicher Aktivitäten einen Beitrag zu übergeordneten gesellschaftlichen Interessen leisten oder an denen die Stadt Rüsselsheim am Main ein besonderes Interesse hat.

S-Vorlage Sportförderung

Anlage 2 Gegenüberstellung und Darstellung der Veränderung

B. Grundsätze

1. Die Stadt Rüsselsheim am Main fördert auf der Grundlage dieser Richtlinien alle Rüsselsheimer Sportvereine, die Mitglieder des Landessportbunds Hessen oder eines seiner Fachverbände sind.

Neu
Anzahl und
Anteil in %

Gefördert werden nur Rüsselsheimer Sportvereine mit einer Mindestmitgliederzahl von ~~50 Personen~~ (neu: 30 Personen), wovon wiederum ~~15%~~ (neu: 5%) im zugrunde gelegten Förderzeitraum noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben dürfen.

Dies gilt nicht bei einer Förderung von Sportvereinen mit besonderen Zielgruppen gem. Ziffer 11 dieser Förderrichtlinien.

Bei der Erhebung der Gesamtmitgliederanzahl eines Rüsselsheimer Sportvereins sowie dem Anteil von Kindern und Jugendlichen wird die jeweils zum Jahresanfang von den Sportvereinen für den Landessportbund Hessen zu erstellende Bestandserhebung zugrunde gelegt.

2. Die unter Teil I der Förderrichtlinien aufgeführten Punkte 1 bis 11 dienen der Grundsicherung und des Erhalts der Sportvereine und stellen die Basis der Vereinsarbeit dar.
Die Punkte 12 bis 16 unterstützen Sonderprojekte und individuelle Vereinsarbeit. Für diesen Zweck wird von der Stadtverordnetenversammlung ein Sonderbudget zur Verfügung gestellt.

neu

3. Die Förderung bezieht sich auf die jährlichen städtischen Zuwendungen und muss daher jedes Jahr schriftlich neu beantragt werden. Die Gewährung erfolgt nachschüssig. Die Anträge mit den entsprechenden begründenden Unterlagen sind dem Amt für Sport und Bewegung der Stadt Rüsselsheim am Main bis zum ~~01. März~~ (neu: 1. Juli) des auf den Beantragungszeitraum folgenden Jahres zuzusenden. Der Gesamtförderbetrag setzt sich zunächst aus den Basisförderbeträgen der einzelnen Förderbereiche zusammen. Da eine wesentliche Intention dieser Förderrichtlinien darin besteht, die Jugendarbeit in den Sportvereinen zu fördern, können die Basisförderbeträge je nach prozentualem Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Gesamtmitgliederanzahl des Vereins bis zu einem Maximalförderbetrag erhöht werden.

Neu
Antragsdatum

Die Basisförderung und die mögliche zusätzliche Steigerung bis zur Maximalförderung je nach prozentualem Anteil von Kindern und Jugendlichen an der Gesamtmitgliederanzahl des Vereins sind in den einzelnen Förderbereichen geregelt.

S-Vorlage Sportförderung

Anlage 2 Gegenüberstellung und Darstellung der Veränderung

4. Die in diesen Richtlinien geregelte finanzielle Förderung der Rüsselsheimer Sportvereine steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von entsprechenden Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch auf Förderung in bestimmter Art und Höhe kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.

Die Bemessung des Gesamtförderbetrags für einen Sportverein ist von der Höhe der für das jeweilige Haushaltsjahr von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Sportfördermittel abhängig.

5. Neben der in diesen Richtlinien geregelten finanziellen Vereinsförderung stellt die Stadt Rüsselsheim am Main den Sportvereinen Sporteinrichtungen zur Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes zur Verfügung.
6. Alle in der Richtlinie genannten Euro Beträge verstehen sich inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

C. Förderrichtlinien

Teil I Sicherung der Vereinsarbeit

neu

1. Basisförderung

Als Basisförderung erhalten die Vereine einen Grundbeitrag in Höhe von 1 Euro pro Mitglied über 18 Jahre und 2,50 Euro pro Mitglied unter 18 Jahre.

2. Sportvereine mit hohem Jugendanteil

Neu
Anteil in %

Ein Schwerpunkt der Förderrichtlinien ist die Förderung der Jugendarbeit in den Rüsselsheimer Sportvereinen. Sportvereinen, deren Jugendanteil mehr als 15% (neu: 10%) beträgt, wird eine zusätzliche Förderung in den Förderbereichen Punkt 3. – 9. der Förderrichtlinien pro Prozentanteil Jugendlicher gewährt. Der Maximalförderbetrag wird bei einem Anteil von 40% (neu 30%) von Kindern und Jugendlichen gemessen an der Gesamtmitgliederanzahl des Vereins erreicht.

3. Förderung von Betriebskosten von Sportvereinen

- 3.1 Liegen die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Förderung gemäß B.1 der Förderrichtlinien vor, beträgt der Basisförderbetrag 5% der nachgewiesenen Betriebskosten.

S-Vorlage Sportförderung

Anlage 2 Gegenüberstellung und Darstellung der Veränderung

- 3.2** Liegen die Voraussetzungen für eine Maximalförderung gemäß C.2 der Förderrichtlinien vor, beträgt der Maximalförderbetrag 25% der nachgewiesenen Betriebskosten.
- 3.3** Folgende Aufwendungen werden als Betriebskosten anerkannt:
- 3.3.1** Anteilige Mieten und Pachten für Sportstätten inklusive Umkleide- und Duschräume sowie für Geschäftsstellen zu 50%.
- 3.3.2** Darlehenszinsen für Maßnahmen zum Bau, zur Sanierung oder zur Modernisierung von vereinseigenen Sportanlagen zu 5%.
- 3.3.3** Anteilige Ver- und Entsorgungskosten (Strom, Heizung, Wasser/Abwasser) zu 10% der angefallenen Kosten.
- 3.3.4** Anteilige Versicherungsbeiträge (Hausrat- und Gebäudeversicherung) zu 50%.
- 3.3.5** Betriebskosten als Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung des Gebäudes zu 10%.
- 3.3.6** Beiträge zu Sportverbänden werden zu 50% berücksichtigt. Hierbei muss es sich um Beiträge/Abgaben an die sportartspezifischen hessischen Fachverbände und/oder die entsprechenden deutschen Fachverbände handeln. (z.B. Mitgliedsbeiträge, Jahresgebühren/abgaben, Mannschaftsgebühren/abgaben, Mannschaftslizenzen, etc.) Schiedsrichterkosten oder Strafen werden nicht berücksichtigt.

Zuwendungen zu den Betriebskosten für Hallen und Gebäude wie zum Beispiel Geräte Räume, Reithallen und so weiter, werden im Rahmen dieser Bestimmungen gewährt, sofern Kosten dafür tatsächlich ausgewiesen werden können.

Berechnungsgrundlage für die Förderung nach Punkt 3.3.1 und 3.3.3 bis 3.3.5 sind zunächst die Kosten des Jahres 2020, bei erstmaliger Förderung die nachzuweisenden Kosten des Vorjahres.

Neues Abrechnungs- verfahren

In beiden Fällen erfolgt eine Anpassung der Berechnungsgrundlage alle drei Jahre durch die Einreichung der Belege des Beantragungszeitraumes.

Bei der Annahme der Kosten des letzten Jahres vor Änderung dieser Richtlinie erübrigt sich die Vorlage von Belegen.

Erhebliche Veränderungen der Kosten gegenüber den Vorjahren sind nachzuweisen. Das Amt für Sport und Bewegung behält sich stichprobenhafte Prüfung der Kosten vor. Anfallende Betriebskosten für Wirtschaftsbetriebe (zum Beispiel Vereinsgaststätten, Anliegerwohnungen und so weiter) werden nicht gefördert.

3.3.7 Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung von Sportstätten

Werden durch die Vermietung oder Verpachtung von Sportstätten Einnahmen erzielt, sind diese von den Betriebskosten abzuziehen.

4. Förderung von Vereinen mit vereinseigenen Sportanlagen

4.1 Modernisierungen und Sanierungen

- Liegen die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Förderung gemäß Punkt B.1 der Förderrichtlinien vor, beträgt der Basisförderbetrag 10% der nachgewiesenen Kosten.
- Liegen die Voraussetzungen für die Maximalförderung gemäß Punkt C.2 der Förderrichtlinien vor, beträgt der Maximalförderbetrag 30% der nachgewiesenen Kosten.

4.2 Um- und Erweiterungsbauten sowie Erwerb von Sportstätten

- Liegen die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Förderung gemäß Punkt B.1 der Förderrichtlinien vor, beträgt der Basisförderbetrag 10% der nachgewiesenen Kosten.
- Liegen die Voraussetzungen für die Maximalförderung gemäß Punkt C.2 der Förderrichtlinien vor, beträgt der Maximalförderbetrag 30% der nachgewiesenen Kosten.

Zweckbindung

Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch tatsächliche Nutzung abgegolten wird. Die Zweckbindung beträgt bei Baumaßnahmen 25 Jahre, bei Einrichtungsmaßnahmen wie Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungsmaßnahmen bei einer Zuschusssumme, die 5.000,00 Euro übersteigt, 10 Jahre, ansonsten 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Einrichtung beziehungsweise nach Beschaffung des Gegenstands. Im Zuwendungsbescheid ist die Zweckbindungsdauer verbindlich festzulegen.

4.3 Grundbesitzabgaben

- Liegen die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Förderung gemäß Punkt B.1 und B.3 der Förderrichtlinien vor, beträgt der Basisförderbetrag 20%.
- Liegen die Voraussetzungen für die Maximalförderung gemäß Punkt C.2 der Förderrichtlinien vor, beträgt der Maximalförderbetrag 50%.

S-Vorlage Sportförderung Anlage 2 Gegenüberstellung und Darstellung der Veränderung

Bezuschusst werden folgende Grundbesitzabgaben:

- Grundsteuer
- Entwässerungsgebühren
- Straßenreinigungsgebühren

Berechnungsgrundlage für die Förderung nach Punkt 4.3 sind zunächst die Kosten des Jahres 2020, bei erstmaliger Förderung die nachzuweisenden Kosten des Vorjahres.

Bei der Annahme der Kosten des letzten Jahres vor Änderung dieser Richtlinie erübrigt sich die Vorlage von Belegen. Die Beträge werden bei Änderungen der Grundbesitzabgaben durch die Stadt Rüsselsheim am Main angepasst. Das Amt für Sport und Bewegung behält sich stichprobenhafte Prüfung der Kosten vor.

Neues
Abrechnungs-
verfahren

5. Förderung von Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen, technischem Gerät und Ausrüstungsgegenständen sowie deren Instandsetzung

- Liegen die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Förderung gemäß Punkt B.1 der Förderrichtlinien vor, beträgt der Basisförderbetrag 20% der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 250,00 Euro.
- Liegen die Voraussetzungen für die Maximalförderung gemäß Punkt C.2 der Förderrichtlinien vor, beträgt der Maximalförderbetrag 50% der nachgewiesenen Kosten, jedoch maximal 2.500,00 Euro.

Die Durchführung der Einzelmaßnahme / die Anschaffung und Instandsetzung von Einzelgegenständen muss mindestens 250,00 Euro betragen.

6. Förderung des Kaufs von langlebigen Sportgeräten

Bei langlebigen Sportgeräten und -ausrüstungen muss es sich um allgemein genutzte, vereinseigene Gegenstände für den Trainings- / Wettkampfbetrieb handeln. (z.B. Bögen, Waffen, Tore, etc.) Individuelle Sportausrüstungen werden nicht bezuschusst. Nicht gefördert werden Gebrauchsgegenstände wie Bälle, Netze, Sportkleidung sowie Gegenstände, die einem ständigen Verschleiß unterliegen.

- Liegen die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Förderung gemäß Punkt B.1 der Förderrichtlinien vor, beträgt der Basisförderbetrag 20% des Anschaffungswerts, maximal jedoch 500,00 Euro pro Antrag.
- Liegen die Voraussetzungen für eine Maximalförderung gemäß Punkt C.2 der Förderrichtlinien vor, beträgt der Maximalförderbetrag 50% des Anschaffungswerts, jedoch maximal 2.500,00 Euro pro Antrag.

S-Vorlage Sportförderung

Anlage 2 Gegenüberstellung und Darstellung der Veränderung

Für Vereine, die neben der Personenbeförderung zu Wettkämpfen auch die dazugehörigen Sportgeräte (zum Beispiel Kanus, Ruderboote, und so weiter) befördern müssen, kann eine Zuwendung für die Anschaffung des Transportmittels (Anhänger, Transportwagen) gewährt werden.

Der Gesamtwert der Anschaffung eines Transportmittels muss mindestens 500,00 Euro pro Einzelgegenstand betragen.

Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch tatsächliche Nutzung abgegolten wird. Sie beträgt nach Beschaffung der Gegenstände mindestens 4 Jahre. Im Zuwendungsbescheid ist die Zuwendungsdauer verbindlich festzulegen.

7. Förderung der Unterhaltung und Pflege von vereinseigenen Sportflächen

7.1 Tennisplätze

Neu
Förderhöhe

Liegen die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Förderung gemäß Punkt B.1 und B.3 der Förderrichtlinien vor, wird die Unterhaltung und Pflege von Outdoor-Tennisplätzen mit **150,00 Euro (neu 100,00 Euro)** pro Kalenderjahr je Tennisplatz gefördert. Die Frühjahrsüberholung eines Tennisplatzes wird mit **500,00 Euro (neu 300,00 Euro)** je Tennisplatz gefördert.

7.2 Sonstige Outdoor Sportflächen (Beachvolleyball, Boule, etc.)

neu

Liegen die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Förderung gemäß Punkt B.1 und B.3 der Förderrichtlinien vor, wird die Unterhaltung und Pflege von Outdoor Sportflächen mit **50,00 Euro** pro Kalenderjahr je Sportfläche gefördert.

8. Förderung der Trainer/innen-, Übungsleiter/innen-, Schiedsrichter/innen-Vereinsmanager/innenausbildung und Fortbildung

Liegen die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Förderung gemäß Punkt B.1 und B.3 der Förderrichtlinien vor, wird die Tätigkeit von lizenzierten Trainerinnen und Trainern beziehungsweise Übungsleiterinnen und Übungsleitern pro nachgewiesene gültige Lizenz mit einem Festbetrag in Höhe von **100,00 Euro** bezuschusst.

neu

Die Ausbildung und Fortbildung zum Erwerb und Verlängerung für die o.g. Lizenzen wird mit einem Zuschuss von **20 %** der nachzuweisenden Kosten gefördert. Hierzu gehören Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie Übernachtungs- und Fahrtkosten.
Ein Nachweis der Lizenz ist vorzulegen.

9. Förderung zur Bildung von Kooperationen und Fusionen

neu
Ergänzung

Kooperationen und Fusionen von Sportvereinen sowie die Kooperationen von Sportvereinen mit anderen Institutionen (z.B. Schulen, Kitas, etc.) werden im Gründungsjahr auf Antrag gefördert. Der Umfang der Kooperation/Fusion sowie die damit eventuell verbundenen Kosten sind im Antrag darzulegen. Die Höhe der Förderung wird durch die Stadt individuell festgelegt.

10. Förderung der Teilnahmen an nationalen und internationalen Meisterschaften und der Organisation von Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung

Neu
Förderhöhe

Die Teilnahme von Einzelsportlerinnen und Einzelsportlern oder Mannschaften an Deutschen oder internationalen Meisterschaften wird mit 10% der nachgewiesenen Kosten (Fahrt/Übernachungskosten, Startgebühren, etc.) gefördert.

Die Organisation und Durchführung von überregional bedeutenden Sportveranstaltungen wird mit **10 % (neu 25 %)** der damit verbundenen Kosten gefördert, jedoch mit maximal 2.500 Euro.

Neu
Ergänzung

11. Förderung der Arbeit von Inklusion und Sport mit besonderen Zielgruppen

Neu
Streichung

Gefördert wird die Arbeit von Sportvereinen mit besonderen Zielgruppen, auch wenn die Punkte B.1 und B.3 dieser Förderrichtlinien nicht erfüllt werden. Hierzu zählen Sportvereine, die ausschließlich im Bereich des Behinderten-, des Gesundheits-, des Senioren/innen- oder des Frauensports tätig sind. Die Förderung erfolgt auf Antrag, wobei der Umfang der Vereinstätigkeit zu erläutern ist. Die Höhe der Förderung wird durch die Stadt Rüsselsheim am Main individuell festgelegt.

neu **Teil II Sonderförderung**

Hinweis:

Der gesamte Teil II ist neu aufgenommen und dient der Förderung sozialen und ehrenamtlichen Engagements im Sport und der Unterstützung von Beiträgen zum übergeordneten öffentlichen Interesse (Gesundheit, Umwelt, Schwimmfähigkeit)

12. Förderung von Sportabzeichen Prüfungen

Vereine, deren Mitglieder die Sportabzeichen Prüfungen erfolgreich abgelegt haben, werden mit 10 Euro pro Erwachsenen und mit 20 Euro pro minderjährigem Mitglied, welches das Sportabzeichen erfolgreich abgelegt hat, gefördert. Der Nachweis der erfolgreichen Absolventen/innen wird vom Sportabzeichen Stützpunkt Rüsselsheim gemeldet.

13. Förderung von Schwimmausbildung

Vereine, die dazu beitragen die Schwimm- und Rettungsfähigkeit ihrer Mitglieder zu erhöhen und deren Mitglieder folgende Schwimmaabzeichen erfolgreich abgelegt haben, erhalten

pro abgenommenen Schwimmaabzeichen in Bronze	10,00 Euro.
pro abgenommenen Schwimmaabzeichen in Silber und Gold	15,00 Euro
pro abgenommenem Rettungsschwimmaabzeichen in Silber	20,00 Euro

14. Förderung von Sonderprojekten

14.1 Maßnahmen im Jugendbereich (z.B. mit besonderer sozialer Aufgabenstellung, Neuaufbau von Jugendabteilungen, Kooperation von Sportvereinen mit Einrichtungen der Jugendhilfe, Einführung neuer Sportarten für Jugendliche, im Einzelfall auch Sportgeräteanschaffungen).

14.2 Maßnahmen und Projekte zum Umweltschutz auf Sport- und Vereinsanlagen oder im öffentlichen Raum, die der ökologischen und nachhaltigen Bewirtschaftung von Sport- und Freizeitflächen sowie dem Vereinsbetrieb dienen.

14.3. Maßnahmen und Projekte, die im Sinne der Handlungsempfehlungen des Sportentwicklungsplanes von Vereinen umgesetzt werden.

Die Förderung erfolgt auf Antrag, wobei der Umfang und die Nachhaltigkeit der Projekte zu erläutern sind. Die Höhe der Förderung wird durch die Stadt Rüsselsheim am Main individuell festgelegt.

15. Förderung von sportlichen Erfolgen oder besonderem ehrenamtlichen Engagement

Vereine, deren Mitglieder als Einzelsportler/in bei der Sportlerehrung der Stadt Rüsselsheim am Main mit der Ehrenurkunde geehrt werden, werden mit 10 Euro pro Erwachsenen und mit 20 Euro pro minderjährigem Mitglied, welches eine Ehrenurkunde erhalten hat, gefördert.

Der Erhalt des Silberner Lorbeerzweigs und des Ehrenbriefes werden jeweils mit 20 Euro gefördert.

Vereine, deren Mitglieder als Mannschaft geehrt werden, werden je nach Mannschaftsgröße mit einem Pauschalbetrag gefördert.

Die Höhe der Förderung wird durch die Stadt Rüsselsheim am Main individuell festgelegt und beträgt maximal 300 Euro.

Grundlage ist die Ehrungsliste/das Ehrungsheft der Stadt Rüsselsheim am Main.

16. Gewährung von Jubiläumsgaben

Vereine erhalten Jubiläumsgaben in Höhe von 10 Euro/Jahr anlässlich ihres 25-, 50-, 75-, 100- usw. (in 25er Schritten) jährigen Bestehens.

Gleichzeitig wird ihnen eine vom Oberbürgermeister der Stadt Rüsselsheim am Main unterschriebene Urkunde ausgehändigt.

17. Härtefälle

In Notfällen (z.B. Hochwasser, Brand, Unfälle) und zur Beseitigung oder Milderung nicht vorhersehbarer Härtefälle können - abweichend von diesen Richtlinien - Zuwendungen oder Zuschüsse geleistet werden.

Die Zuwendung erfolgt auf Antrag, wobei der Härtefall zu erläutern und zu begründen ist. Grundlage der Zuwendungen sind Maßnahmen, an denen die Stadt Rüsselsheim am Main besonderes Interesse hat.

Die Höhe der Zuwendung wird individuell festgelegt, die Zustimmung und der Beschluss zur Leistung erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main.

D. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten zum **01.03.2021** in Kraft.